Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Anhang 2024

Die vorgedruckten Vertragsbestimmungen, und insbesondere die Berechnungsgrundlagen für die Preise, werden jährlich von der Preiskommission (Vertreter des Berg- und Talgebietes) überprüft und entsprechend den Berechnungsgrundlagen angepasst.

Die neuen Preise treten ab 15. August 2024 in Kraft und gelten für die folgende Rückkaufsperiode 2024/2025

1. Kälberpreise

Der Grundpreis für einen Monat alte, gesunde und frohwüchsige Kälber mit korrekten Gliedmassen entspricht dem Durchschnittspreis der letzten 12 Monate für 70 kg schwere Tränkekälber und einem von der Preiskommission festgelegten Marktwertzuschlag (nur bei Milchviehkälbern). Ab **15. August 2024** sind folgende Richtpreise für Milchviehkälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

Ab **15. August 2024** sind folgende Richtpreise für Mutterkuhkälber im Aufzuchtvertrag vereinbart worden:

2. Monatspauschale

Im aktuellen Preisberechnungssystem werden die zum Zeitpunkt des Rückkaufs gültigen Preise verrechnet. In diesem System gibt es nur noch Richtpreise für die Pauschalvariante. Das Berechnungsmodell stützt sich auf die Faktoren Milchpreis, Fleischpreise RV T3 und die Nutzviehpreise. Damit soll erreicht werden, dass die Richtpreise möglichst genau die aktuelle Marktsituation widerspiegeln.

Die verbindlichen Preise für Verträge ab dem 15. August 2024 werden im August 2025 bekannt gegeben, da die definitive Abrechnung erst beim Rückkauf der Tiere erfolgt. Die unten aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2024 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	137.–	137.–	131.–	126.–	120	114	111	107	104	101	97	94.–	94.–

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

Die Vertragspartner haben sich über die effektive Entschädigung pro Monat am Ende der Vertragsaufzucht zu einigen. Mit Vorteil werden auf dem Formular bei Vertragsabschluss die aktuellen Kälberpreise eingetragen (Anhaltspunkt für Entschädigungen bei allfälligen Zwischenfällen/Todesfall).

- Kälberpreise: Es gelten die Kälberpreise (siehe unter Punkt 1).
- Milchfütterung: Für nicht abgetränkte Kälber wird ein Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden 50 CHF/Monat für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
- Gewichtskorrektur: Die berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg LG. Für leichtere Tiere ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale angemessen. Die Kommission hat folgende Reduktionen festgelegt:

Kilo LG	550	540	530	520	510	500	490	480
CHF	0	1.80	3.60	5.50	7.30	9.10	11.–	13.80

Weitere Informationen Im-



3. Kälberpreise BIO

Für die Vertragsaufzucht von Bio-Betrieb zu Bio-Betrieb wurden von der Preiskommission die folgenden Preise (nach dem gleichen Modus wie oben) bestimmt. Für die kommende Rückkaufssaison gelten für BIO-Vertragstiere folgende Preise:

Milchviehkälber

1 Monat alt = CHF 535	2 Monate = CHF 635	3 Monate = CHF 735.–	4 Monate und älter = CHF 835
 Mutterkuhkälber 			
1 Monat alt = CHF 560	2 Monate = CHF 660	3 Monate = CHF 760	4 Monate und älter = CHF 860.–

4. Monatspauschale BIO

Die definitive Abrechnung für Verträge, welche ab dem 15. August 2024 geschlossen werden, erfolgt erst beim Rückkauf der Tiere, deshalb werden die verbindlichen Preise erst im August 2025 bekannt gegeben. Die unten aufgeführten Bio-Richtpreise gelten ebenfalls als Orientierung für Verträge, die ab dem 15. August 2024 abgeschlossen werden.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	147.–	147	141	136.–	130	124	121	117.–	114	111	107	104	104

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

- Kälberpreise: Es gelten die BIO-Kälberpreise (siehe unter Punkt 3).
- Milchfütterung: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2). Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden jedoch für BIO 60 CHF/Monat für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
- Gewichtskorrektur: Es gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe unter Punkt 2).
- **5.** Auf den vorgedruckten Vertragsformularen können Ergänzungen angebracht werden, welche aber unter den Vertragspartnern vereinbart und auf den zwei Vertragsformularen (Durchschreibeverfahren!) identisch sein müssen.
- **6.** Die Vertragspartner pflegen mit Vorteil die Verbindung zu den kantonalen Vermittlungsstellen, deren Adressen auf *Seite 3* zu finden sind.
- **7.** Bei allgemeinen Fragen zum Aufzuchtvertrag oder für weitere Informationen zur Vertragsaufzucht gibt AGRIDEA Auskunft: 052 354 97 00 oder kontakt@agridea.ch



Liste der Vermittlungsstellen

Aa	rgau	Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Weiterbildung und Beratung, 5722 Gränichen Ueli Wolleb	062 855 86 78
	penzell- sserrhoden	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AR, Regierungsgebäude, 9100 Herisau	071 351 28 92
	penzell- ierrhoden	Landwirtschaftlicher Beratungsdienst AI, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell	071 788 95 77
Be	rn		
	Bern	Berner Bauern Verband, Milchstrasse 9, 3072 Ostermundigen	031 938 22 22
	Jura Bernois	Fondation Rurale Interjurassienne, Beau-Site 9, 2732 Loveresse	032 545 56 01
Bas	sel	Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Tierzucht und Viehabsatz Ebenrainweg 27, 4450 Sissach	061 552 21 21
Gla	arus	Glarner Bauernverband, Ygrubenstrasse 9, 8750 Glarus	055 640 98 20
Gra	aubünden	Graubünden Vieh AG, Bündner Arena, Italienische Strasse 128, 7408 Cazis	081 254 20 10
Fre	iburg	Institut agricole de l'Etat de Fribourg, Route de Grangeneuve 31, 1725 Posieux	026 305 58 00
Jur	ra	Fondation Rurale Interjurassienne, Courtemelon, Case Postale 65, 2852 Courtételle	032 545 56 00
Luz	zern	BBZ Natur und Ernährung Schüpfheim, Chlosterbüel 28, 6170 Schüpfheim Dieter von Muralt	041 485 88 22
Nic	dwalden	Amt für Landwirtschaft, Stansstaderstrasse 59, Postfach 1251, 6371 Stans	041 618 40 40
Ob	walden	Amt für Landwirtschaft und Umwelt St. Antonistrasse 4, Postfach 1269, 6061 Sarnen	041 666 63 17
Sch	naffhausen	Landwirtschaftsamt Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen	052 632 66 60
Sch	nwyz	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz Landstrasse 35, Postfach 63, 6418 Rothenthurm	041 825 00 60
So	lothurn	Bildungszentrum Wallierhof, Landwirtschaftliche Weiterbildung und Information Höhenstrasse 46, 4533 Riedholz	032 627 99 51
St.	Gallen	Landwirtschaftliches Zentrum St. Gallen, Mattenweg 11, 9230 Flawil	058 228 24 97
Tes	ssin	Sezione dell'agricultura, Viale Franscini 17, 6501 Bellinzona	091 814 35 47
Th	urgau	BBZ Arenenberg Arenenberg 8, 8268 Salenstein, E-Mail: info@arenenberg.ch, Jenifer van der Maas	058 345 85 31
Uri		Landwirtschaftlicher Beratungsdienst, A Pro Strasse 44, 6462 Seedorf, Adrian Arnold	041 875 24 94
Wa	allis	Landwirtschaftszentrum Visp, Talstrasse 3, 3930 Visp	027 606 75 80
Zu	g	LBBZ Schluechthof, Bergackerstrasse 42, 6330 Cham	041 227 75 00
Zü	rich	Strickhof Lindau, Eschikon 21, 8315 Lindau Strickhof Wülflingen, Riedhofstrasse 62, 8408 Winterthur	058 105 98 00 058 105 91 00



Empfehlungen für Verstellkosten bei Kurz-Aufenthalten von Rindern

Empfehlungen der Preisfestsetzungskommission Vertragsaufzucht

Tabelle: Preisempfehlung für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monate abhängig vom Lebendgewicht (CHF pro Tag)

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität tief bis hoch	Weidefütterung¹ Fütterungsintensität tief bis hoch		
Kälber (mit Milch bzw. Aufzuchtfutter)	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.50 bis 5.50	4.– bis 5.–		
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	4 bis 5	2 bis 3		
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.50 bis 5.50	2.50 bis 3.50		
Galtkuh			6 bis 6.50	4 bis 5		

¹⁾ ohne Alpung

Die Empfehlungen können analog auf Weidebeef oder Mastremonten übertragen werden.

Es empfiehlt sich hier, die Tiere am Anfang und Ende der Verstelldauer zu wägen und anhand der Gewichtszunahmen entsprechend die Fütterungsintensität zu bestimmen.

Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen zu erstellen wo die Kosten für den Kurzaufenthalt sowie der Wert des Tieres wie eventuell auch weitere Abmachungen festgelegt sind. Die Verstellkosten für Kurzaufenthalte werden im Sinne eines Futtergeldes abgegolten.

Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.

Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers. Alle weiteren Kosten, wie Besamungs- oder Tierarztkosten, obliegen dem abgebenden Betrieb.

Abrechnungsvarianten für verstelltes Jungvieh – Entscheidungshilfe

Fall 1	Fall 2	Fall 3
 Verstelldauer unter 2 Monate z.B. nach einem Brandfall, während Umbau, bei Platznot usw. 	 Verstelldauer ab 2 bis 12 Monate z. B. Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar, Frühling und Herbst auf Weide, Sommer 	Verstelldauer über 12 Monatez. B. Vertragsaufzucht
Futtergeld (Wirz Handbuch) erhältlich bei AGRIDEA	Preisempfehlungen für verstelltes Jungvieh (siehe Tabelle oben)	Monatspauschalen Aufzucht und Rückkaufsvertrag (siehe Tabelle unten)

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34
CHF	137.–	137.–	131.–	126	120	114	111	107	104	101	97.–	94.–	94

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung + 9 Monate

